

ZH_OBERGERICHT SB130522 vom 19. Mai 2014

ZH Obergericht, 2014-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130522

FR: ZH_OBERGERICHT SB130522 du 19 mai 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB130522 del 19 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich. Demgegenüber obsiegt die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen. Demnach sind die Kosten des Berufungsverfahrens (exklusive Kosten der amtlichen Verteidigung) vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

E. 1.2

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.-- anzu- setzen.

- 27 - 2. Entschädigungen Der amtliche Verteidiger reichte am 19. Mai 2014 seine Honorarnote ein, welche den Aufwand für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung noch nicht enthält (Urk. 52). Die geltend gemachten Aufwendungen sind ausgewiesen. Unter Hinzurechnung des zeitlichen Aufwands für die Berufungsverhandlung und die noch zu erfolgende Urteilsbesprechung mit dem Klienten, ist der amtliche Verteidiger für das Berufungsverfahren mit Fr. 1'850.-- (inkl. MwSt) zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 17. September 2013 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

E. 1.3

Demgegenüber verlangte die Verteidigung die Gewährung des bedingten Strafvollzuges für die gesamte Freiheitsstrafe (vgl. Urk. 53). 2. Allgemeine Grundsätze

E. 1.4

Wie in der Untersuchung und vor Vorinstanz bestreitet der Beschuldigte im Berufungsverfahren demgegenüber, in der Absicht gehandelt zu haben, gegen seinen Bruder eine Strafverfolgung herbeizuführen.

E. 1.5

In der Folge wurde zur Berufungsverhandlung vorgeladen (vgl. Urk. 48), welche am 19. Mai 2014 stattfand. Nachdem der Beschuldigte nicht zur Berufungsverhandlung erschienen war, stellte der Verteidiger ein Dispensationsgesuch, welches vom Gericht bewilligt wurde (Prot. II S. 5).

E. 2

Sachverhalt

E. 2.1

Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundsätze, die bei der Beurteilung, ob eine Strafe vollzogen werden soll massgebend sind, korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (vgl. Urk. 41 S. 14 f.). 3. Beurteilung

E. 2.2

Weiter wies die Vorinstanz zutreffend darauf hin, dass vorliegend angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte die in diesem Verfahren zu beurteilenden Taten vor und nach der Verurteilung vom 26. Oktober 2012 wegen Fälschung von Ausweisen sowie Hinderung einer Amtshandlung beging, grundsätzlich ein Fall retrospektiver Konkurrenz vorliegt (vgl. Urk. 41 S. 10). Korrekt hielt sie in diesem Zusammenhang zudem fest, dass eine Gesamtstrafe, teilweise als Zusatzstrafe zum früheren Urteil, indessen nur dann ausgefällt werden kann, wenn auf gleichartige Strafen zu erkennen ist (vgl. Urk. 41 S. 10 mit Hinweisen, vgl. BGE 137 IV 57). Der Vorinstanz ist sodann beizupflichten, dass vorliegend (vgl. nachfolgende Ausführungen zum Verschulden) für die noch zur Diskussion stehenden Delikte auf eine Freiheitsstrafe, somit auf eine andere Strafart als beim früheren Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 26. Oktober 2012, das auf Geldstrafe lautete, zu erkennen ist, weswegen eine selbständige Strafe auszufällen ist und Art. 49 Abs. 2 StGB nicht zur Anwendung kommt (vgl. Vorinstanz Urk. 41 S. 11). Entgegen dem Vorbringen der Verteidigung gelangt damit auch das Asperationsprinzip nicht zur Anwendung (vgl. Urk. 50 S. 5).

E. 2.3

Schliesslich hat die Vorinstanz die anzuwendenden Strafzumessungsregeln in ihrem Entscheid aufgeführt und ebenso zutreffend festgehalten, dass zwischen

- 17 - Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden ist. Auch darauf kann verwiesen werden (vgl. Urk. 41 S. 11 ff.).

E. 3

Tatkomponenten

E. 3.1

Angesichts der vorliegend zur Diskussion stehenden Freiheitsstrafe wären die objektiven Voraussetzungen einzig für den teilbedingten Strafvollzug erfüllt.

E. 3.2

Die teilweise einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten zeigen mit Bezug auf die Legalprognose indessen erhebliche Vorbehalte auf. Der 1983 geborene Beschuldigte wurde schon mit 20 Jahren von der Bezirksanwaltschaft Winterthur mit einer Strafe wegen Verstosses gegen das Waffengesetz bestraft (vgl. beigezogene Akten Urk. 37: Proz.Nr. DG100172 Urk. 21/1), welche Verurteilung indessen im Schweizerischen Zentralstrafregister nicht mehr eingetragen ist und deswegen heute auch nicht mehr von Belang ist. Am 24. Mai 2004 bestrafte ihn das Bezirksgericht Pfäffikon wegen Hehlerei, Diebstahl und SVG-Delikten mit acht Monaten Gefängnis, unter Anrechnung von 66 Tagen Untersuchungshaft, und einer Busse von Fr. 400.-- (vgl. Urk. 45 S. 1). Die schwerste Strafe beruht auf

- 23 - einem Urteil vom 18. Januar 2006 des Bezirksgerichtes Winterthur wegen Gefährdung des Lebens, mehrfacher Körperverletzung, Tötlichkeiten, Drohung, mehrfacher Diebstahl, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfacher Hausfriedensbruchs, Hehlerei, betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (geringfügiges Vermögensdelikt), Vergehens gegen das Waffengesetz und Fahrens ohne Führerausweis. Damals wurde ein Aufenthalt in einer Arbeitserziehungsanstalt angeordnet. Diese Massnahme wurde in der Folge abgebrochen und die nachträglich ausgesprochene Freiheitsstrafe von 2 ½ Jahren vorerst nicht vollzogen. Am 19. November 2006 erfolgte die Verurteilung des Beschuldigten durch das Bezirksgericht Winterthur wegen Erpressung (Versuch), was zu einer Sanktionierung mit 9 Monaten Gefängnis unter Anrechnung von 40 Tagen Untersuchungshaft führte. Die letzterwähnten drei Vorstrafen verbüsste der Beschuldigte, wobei er am 17. Juli 2007, nach Verbüsung von 32 Monaten, bedingt entlassen wurde. Die Probezeit für die damals noch offene Reststrafe von 479 Tagen lief bis zum 7. November 2008 (vgl. Verfügung Justizvollzug Zürich vom 13.7.2007, Urk. 51/2). Eine neue Verurteilung vom 30. Juli 2008 wegen rechtswidrigen Aufenthalts führte zu einer Freiheitsstrafe von 90 Tagen abzüglich 1 Tag Untersuchungshaft und hatte auch die Verlängerung der für die bedingte Entlassung angesetzten Probezeit bis zum 3. Juli 2009 zur Folge. Die neue Freiheitsstrafe verbüsste der Beschuldigte vom 12. Januar bis zum 10. April 2009 (vgl. Verfügung Justizvollzug Zürich vom 31.3.2009, Urk. 51/1). Schliesslich bestrafte ihn das Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung - Einzelgericht am 26. Oktober 2012 wegen Fälschung von Ausweisen und Hinderung einer Amtshandlung mit einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.--, wobei ihm drei Tage Untersuchungshaft angerechnet wurden. Die Probezeit wurde auf vier Jahre angesetzt (vgl. zum Ganzen Urk. 45 sowie beigezogene Akten Urk. 37: Proz.Nr. DG100172 Prot. S. 6 und beigezogene Akten Urk. 36: Proz.Nr. GB120087 Urk. 33). Wie die obige Aufzählung dokumentiert, wurde der Beschuldigte im Zusammenhang mit seiner Delinquenz mehrmals in Untersuchungshaft versetzt und verbrachte mehrere Monate im Strafvollzug, was ihn offenbar nicht davon abhalten konnte, erneut

- 24 - straffällig zu werden. Jedenfalls kann von einer tatsächlich erfolgten Schock- und Warnwirkung des Strafvollzugs keine Rede sein.

E. 3.3

Wenn die Vorinstanz – in Anlehnung an das Vorbringen der Verteidigung (vgl. Prot. I S. 8) – erwog, die einschlägigen Vortaten – Entwendung zum Gebrauch, Verletzung der Verkehrsregeln, Fahren ohne Führerausweis – datierten aus den Jahren 2003 bis 2005 und lägen schon relativ lange zurück, so dass in dieser Hinsicht zwischenzeitlich durchaus von einem Wohlverhalten des Beschuldigten gesprochen werden könne (vgl. Urk. 41 S. 16), so muss dem widersprochen werden. Vorerst blendet diese Betrachtungsweise aus, dass der Beschuldigte nach 2005 – wie oben dargelegt – mehrere Monate (er selber spricht von 32, vgl. beigezogene Akten Urk. 37: Proz.Nr. DG100172 Prot. S. 6, vgl. Verfügungen Justizvollzug Zürich vom 13. Juli 2007 und 31. März 2009, Urk. 51/1-2) im Strafvollzug weilte. Weiter ist hier erwähnenswert, dass der Beschuldigte im Zusammenhang mit einem weiteren Strafverfahren vom 13. Mai 2009 bis zum 24. März 2011, mithin weitere 680 Tage, in Haft verbrachte. Zwar endete dieses Strafverfahren mit einem Freispruch, weswegen ihm für diese zu Unrecht erlittene Haft eine Genugtuung zugesprochen wurde (vgl. beigezogene Akten Urk. 37: Proz.Nr. DG100172 und dort Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 24. März 2011). Im Hinblick auf die Bewährungsfrage ist indessen

nicht ohne Belang, dass der Beschuldigte beinahe zwei weitere Jahre in Haft verbrachte, weil dies sein Wohlverhalten während dieser Zeit erheblich relativiert. Dazu kommt, dass der Beschuldigte im Strafverfahren, das zur Verurteilung vom 26. Oktober 2012 führte, u.a. zum Vorwurf gemacht wurde, sich gegenüber Polizeibeamten der Gewerbepolizei mit dem ihm nicht zustehenden schweizerischen Führerausweis seines Bruders B. _____ ausgewiesen zu haben (vgl. beigezogene Akten Urk. 36: Proz.Nr. GB120087 Urk. 33 und 14 S. 2), was er auch am 23. November 2012, damit nicht einmal 1 Monat nach der erfolgten Verurteilung vom 26. Oktober 2012 und in Kenntnis der ihm laufenden Probezeit erneut tat (vgl. Anklage ND 2, Urk. HD 20 S. 3). Nach alledem und angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte zudem dreimal kurz aufeinander straffällig wurde, bestehen nicht nur erhebliche Bedenken bezüglich einer Bewährung, sondern ist von einer eigentlichen Schlechtprognose auszugehen.

- 25 -

E. 3.4

Auch die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten vermögen die Annahme einer Schlechtprognose nicht zu verändern: So kann beim Beschuldigten nicht von stabilen Verhältnissen ausgegangen werden. Korrekt erwog die Vorinstanz, dass für eine Besserung der Lebenssituation des Beschuldigten, insbesondere in beruflicher Hinsicht, mangels Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status nach wie vor keine guten Perspektiven bestehen. Auch wenn dieser Umstand ihm nicht angelastet werden darf (vgl. Urk. 41 S. 16), scheinen die von der Vorinstanz angenommenen Aussichten hinsichtlich Klärung dieses Status, nachdem die Verteidigung diesbezüglich konkret lediglich auf "informelle Gespräche mit dem Bundesamt für Migration" hinwies bzw. von bestehenden "Möglichkeiten einer vorläufigen Aufnahme oder eventuell einer Anerkennung als staatenlose Person" sprach (vgl. Prot. I S. 2), als allzu optimistisch. Damit ist aber entgegen der Vorinstanz nicht zu erwarten, dass die Integration des Beschuldigten in den Arbeitsprozess bevorsteht. Was die geltend gemachte "Intensivierung der Beziehung zu seinem Sohn" betrifft (vgl. Vorbringen Verteidigung in Urk. 31 S. 7), so fällt auf, dass der Beschuldigte in der Untersuchung ausführte, bezüglich Regelung des Besuchsrechtes zu seinem Kind einen Termin zu haben (vgl. Urk. HD 6 S. 7), dass er darüber vor Vorinstanz aber kein Wort verlor.

E. 3.5

Gestützt auf diese Erwägungen ist die ausgesprochene Freiheitsstrafe zu vollziehen. V. Widerruf 1. Die Vorinstanz hat gestützt auf Art. 46 Abs. 1 und 2 StGB die Probezeit für die mit Urteil des Bezirksgericht Zürich vom 26. Oktober 2012, 7. Abteilung - Einzelgericht, ausgesprochene Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 30.--, um ein Jahr verlängert (vgl. Urk. 41 S. 17).

- 26 - 2. Nachdem heute die Erwägungen zum Strafvollzug das Ergebnis liefern, dass dem Beschuldigten eine Schlechtprognose zu stellen ist, besteht unter Beachtung der dort genannten diversen negativ zu bewertenden Faktoren kein Anlass, vom Widerruf der mit oben genanntem Urteil bedingt ausgesprochenen Geldstrafe abzusehen (vgl. Ziff. IV. vorstehend). Die erneute Straffälligkeit des Beschuldigten zeigt, dass er nach wie vor nicht gewillt ist, sich an die Rechtsordnung zu halten. Zur Verbesserung der künftigen Legalprognose ist deshalb – selbst unter Berücksichtigung des Vollzugs der heute auszusprechenden Freiheitsstrafe – auch die mit Urteil vom 26. Oktober 2012 festgesetzte Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 30.-- zu vollziehen. VI. Kosten- und

Entschädigungsfolgen 1. Kosten der Berufungsinstanz

E. 3.6

Es trifft zwar zu, dass der Beschuldigte in erster Linie danach trachtete, von sich selbst abzulenken und nicht primär seinem Bruder zu schaden. Dies ist indessen, nachdem es auf das Motiv nicht ankommt (vgl. Trechsel/Affolter-Eijsten, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], StGB PK, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 303 N 7 mit Hinweis auf BGE 95 IV 21), ohne Belang. Weiter zeigen die oben aufgezeigten ausdrücklichen Hinweise im Polizeiprotokoll (vgl. Urk. HD 3 S. 7, Frage 14) und im Formular "Abnahme des Lernfahr- oder Führerausweises durch die Polizei (vgl. Urk. ND 2/3 Ziffer 6: Grund der Abnahme FiaZ), die der Beschuldigte anlässlich der Polizeikontrollen mit falschen Namen unterschrieb, dass sich der Beschuldigte zwangsläufig Gedanken machen musste, die über das blosses Vermeiden einer Strafuntersuchung gegen sich selbst hinausgingen. Jedenfalls kann der Beschuldigte – wie schon oben ausgeführt – damit nicht ernsthaft behaupten, er habe sich, als er gegenüber der Polizei wiederholt die Personalien seines Bruders angab, nicht überlegt, dass die Polizei oder eine andere Behörde zu einem späteren Zeitpunkt eben seinen Bruder kontaktieren könnte. Selbst wenn zu jenem Zeitpunkt im Übrigen noch nicht festgestanden hätte, "welche Wendungen das Strafverfahren nehmen wird" (vgl. Vorbringen Verteidigung in Urk. 31 S. 3), ist dies, nachdem die Tat bereits mit der Beschuldigung vollendet ist, ohne dass gegen die fälschlicherweise beschuldigte Person tatsächlich ein Strafverfahren eingeleitet worden sein müsste (vgl. Flachsmann, OFK-StGB, a.a.O., StGB 303 N 8), irrelevant.

- 13 -

E. 3.7

Die Verteidigung machte geltend, es sei "von der Struktur der Handlung" hier bereits so, dass diese in der Selbstbegünstigung aufgehe. Der Beschuldigte habe einmal mit der blossen Behauptung, er sei jemand anders, das andere mal mit dem Vorweis der ID einfach seine echte Identität verschleiert (vgl. Urk. 31 S. 3). Dem hielt die Vorinstanz zutreffend entgegen, dass aus dem Umstand, dass der Täter selbst eines strafbaren Verhaltens verdächtigt wird, sich kein Rechtfertigungsgrund dafür ableiten lässt, zu seiner Entlastung einen anderen der Tat zu bezichtigen, weshalb der Beschuldigte sich nicht auf straflose Selbstbegünstigung berufen kann. Denn straflos ist lediglich das Leugnen der eigenen Täterschaft bzw. das blosses Bestreiten belastender Aussagen, auch wenn dadurch der Verdacht notwendig auf eine andere Person gelenkt wird (BGE 132 IV 26 E. 4.4 mit weiteren Hinweisen, so auch Vorinstanz vgl. Urk. 41 S. 8).

E. 3.8

Der Beschuldigte kann sich aber auch nicht unter Berufung auf Art. 308 StGB entlasten. Wie die Vorinstanz korrekt erwog, kommt der in Art. 308 Abs. 2 StGB statuierte Aussage-Notstand nur bei falscher Beweisaussage (Art. 306 StGB) und bei falschem Zeugnis (Art. 307 StGB) in Frage, so dass unwahre Äusserungen, welche eine Drittperson der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen über die straflose Selbstbegünstigung hinausgehen und – mit Ausnahme von Art. 308 Abs. 1 StGB – strafbar bleiben (vgl. Urk. 41 S. 8 f., vgl. BSK StGB II - Delnon/Rüdy, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 308 N 8). Aber auch die Anwendung von Art. 308 Abs. 1 StGB, der einen Strafmilderungs- bzw. Strafbefreiungsgrund für den Fall vorsieht, dass der Täter u.a. seine falsche Anschuldigung aus eigenem Antrieb berichtigt, bevor dadurch ein Rechtsnachteil für einen anderen

entstanden ist, scheidet vorliegend aus. Die Vorinstanz wies diesbezüglich zutreffend daraufhin, dass hinsichtlich des ersten Vorfalls (31. August 2012) nicht der Beschuldigte, sondern die Polizei es war, die die Falschidentifikation rund eine Woche nach der Kontrolle aufdeckte (vgl. Urk. 41 S. 9 unter Hinweis auf Urk. HD 7/3 N 8 und die Zugabe des Beschuldigten, vgl. Urk. HD 5 S. 4). Korrekt hielt die Vorinstanz weiter fest, dass bezüglich des zweiten Vorfalls vom 23. November 2012 der Beschuldigte mit Schreiben vom 29. November 2012 (vgl. Urk. ND 3/2) seine falsche Anschuldigung zwar richtig stellte, dass indessen ihm bereits anlässlich der Kontrolle der Führerausweis lautend auf B. _____ abgenommen

- 14 - worden war (vgl. ND 2/1 S. 2 und ND 2/3), wodurch letzterem unmittelbar ein Rechtsnachteil bereits entstanden war (vgl. Vorinstanz Urk. 41 S. 9).

E. 3.9

Zusammenfassend erfüllte der Beschuldigte bei beiden Polizeikontrollen, damit mehrfach, den Tatbestand der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, weshalb er (auch) diesbezüglich schuldig zu sprechen ist. III. Sanktion 1. Ausgangslage

E. 4

Täterkomponente

E. 4.1

Zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann auf seine Ausführungen in der Untersuchung (Urk. HD 15/5, HD 5 S. 1 f.), die Befragung anlässlich der Hauptverhandlung (Urk. 29 S. 1 ff.) sowie den im vorinstanzlichen Urteil geschilderten Werdegang verwiesen werden (vgl. Urk. 41 S. 12 f.). Da der Beschuldigte zur Berufungsverhandlung nicht erschienen ist, liegen keine weiteren Angaben zu seiner persönlichen Situation vor, weshalb – nachdem auch der Verteidiger nichts Neues dazu vorbrachte – auf das bisher Bekannte abzustellen ist. Zusammenfassend lassen sich aus dem Werdegang des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten. Wenn die Vorinstanz die schwierige Lebenssituation, in der sich der Beschuldigte aufgrund seines aufenthaltsrechtlichen Status befindet, leicht strafmindernd berücksichtigte, so ist dies nicht zu übernehmen. Aus der Tatsache, dass er sich gemäss Angaben der Verteidigung nunmehr korrekt verhält, kann der Beschuldigte nichts zu seinen Gunsten

- 20 - ableiten, zumal Wohlverhalten nach ständiger Rechtsprechung vorausgesetzt wird und damit neutral zu werten ist.

E. 4.2

Der aktuelle Zentralstrafregisterauszug des knapp 30 ½-jährigen Beschuldigten weist fünf – teilweise einschlägige – Vorstrafen aus den Jahren 2004, 2006, 2008 und 2012 auf (vgl. Urk. 45), wobei lediglich die gemäss ND 2 eingeklagten Taten nach der Vorstrafe aus dem Jahr 2012 begangen wurden. Diese Vorstrafen fallen – zumal es sich nicht um Bagatellen handelt – merklich strafferhöhend ins Gewicht. Weiter ist mit der Vorinstanz erheblich strafferhöhend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mehrfach während laufender Probezeit und laufender Strafuntersuchung delinquierte.

E. 4.3

Zum Nachtatverhalten ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit Ausnahme der Vorwürfe der falschen Anschuldigung, welche er zumindest in subjektiver Hinsicht nach wie vor in

Abrede stellt, bereits in der Untersuchung geständig war. Mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 41 S. 14) ist diesbezüglich indessen festzuhalten, dass der Beschuldigte jeweils von der Polizei anlässlich der Kontrollen und weiteren Untersuchungen überführt wurde, weshalb sein Geständnis lediglich leicht strafmindernd ins Gewicht fallen kann. Angesichts der Tatsache, dass er bei der Polizei jeweils Worte des Bedauerns äusserte (vgl. Urk. HD 3 S. 7, Urk. ND 1/3 S. 4), aber dennoch weiter delinquierte, handelte es sich um reine Lippenbekenntnisse. Wenig überzeugend erweist sich in diesem Zusammenhang auch seine Aussage, es falle ihm nicht schwer, sich an die Rechtsordnung zu halten (vgl. Urk. HD 5 S. 7 und 8), zumal er diese Aussage in derselben Einvernahme vom 23. Januar 2013, mithin zwei Monate nach der letzten Tat (ND 2), damit ergänzte, er habe jetzt "schon mega lange nichts mehr gemacht" (vgl. Urk. HD 5 S. 8). Auch bei seinem Schlusswort vor Vorinstanz erklärte der Beschuldigte zwar, es tue ihm sehr leid, dass "es passiert" sei, er habe viel Mist gebaut und sei nicht stolz darauf (vgl. Prot. I S. 9). Auch diese Bekundungen relativierte er indessen mit der Bemerkung, es sei ihm nicht gut gegangen, er habe viel konsumiert, weil er damit seinen Schmerz habe ertränken wollen (vgl. Urk. 29 S.

- 21 - 9). Auch diese Aussagen lassen damit keine ernstgemeinte Einsicht aufscheinen, sondern deuten vielmehr auf Selbstmitleid hin. Damit ist ihm unter dem Titel Einsicht bzw. Reue keine Strafminderung zuzugestehen.

E. 4.4

Schliesslich ist die Wirkung der Strafe auf das Leben des Beschuldigten mit zu berücksichtigen, womit letztlich die Strafempfindlichkeit angesprochen wird. Eine deutlich erhöhte Strafempfindlichkeit – wie von der Rechtsprechung verlangt – ist nicht ersichtlich. Jedenfalls liegt bei ihm – selbst unter Berücksichtigung seiner ausländerrechtlich zugegebenermassen problematischen Situation – keine Konstellation mit aussergewöhnlichen Umständen vor, welche aktuell irgendeine besondere Strafempfindlichkeit zu begründen vermöchte, denn nach dem Bundesgericht stellt selbst die Verbüssung einer langjährigen Freiheitsstrafe für jeden selbst in ein familiäres oder soziales Umfeld eingebetteten Beschuldigten eine gewisse Härte dar. Die Auswirkungen des Strafverfahrens und der Strafe selber auf die Lebensgestaltung des Beschuldigten sind im Übrigen direkte, kausale Folgen seines deliktischen Verhaltens, wofür er sich selber entschieden hat.

E. 4.5

Insgesamt führt die Würdigung der Täterkomponente (merkliche bzw. erhebliche Straferhöhung aufgrund der Vorstrafen und der Delinquenz während der Probezeit und während laufender Untersuchung, Strafminderung in leichtem Masse hinsichtlich seines Geständnisses) zu einer spürbaren Erhöhung der im Rahmen der Tatkomponente aufgezeigten Strafe.

E. 5

Gesamtwürdigung

E. 5.1

Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe der Tat- und der Täterkomponente erscheint die von der Vorinstanz ausgefallte Freiheitsstrafe von 15 Monaten als zu mild. Vielmehr ist eine solche von 28 Monaten angemessen.

- 22 - IV. Vollzug 1. Ausgangslage und Anträge der Parteien

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.